C/2026/6036

16.11.2026

(Sache M.12531 – MUBADALA CAPITAL / PIERRE ET VACANCES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/6036)

1. Am 6. November 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mubadala Capital LLC („Mubadala Capital“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von der Mubadala Investment Company PSJC („MIC“, Vereinigte Arabische Emirate), die vollständig im Eigentum der Regierung von Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) steht,

— Pierre et Vacances SA (Frankreich), Teil von Pierre & Vacances Center Parcs Group („Pierre et Vacances“, Frankreich).

Mubadala Capital wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Pierre et Vacances übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 22. Juni 2026 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mubadala Capital ist eine weltweit tätige alternative Vermögensverwaltungsplattform, die über ihre Vermögensverwalter und strategische Partnerschaften Vermögenwerte in Höhe von über 600 Mrd. USD verwaltet und diesbezügliche Beratung anbietet. Das Unternehmen investiert weltweit in ein breites Spektrum von Anlageklassen, darunter Private Equity, Aktien, Kredite, Immobilien, Infrastruktur und alternative Vermögenswerte.

— Pierre et Vacances ist ein europäisches Tourismusunternehmen, das auf Ferienwohnungen, Feriendörfer und Stadt-Appartements spezialisiert und in Frankreich, den Niederlanden, Deutschland, Belgien und anderen europäischen Ländern tätig ist. Es besteht aus vier Kernmarken: Pierre & Vacances, Center Parcs, maeva.com und Adagio.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12531 – MUBADALA CAPITAL / PIERRE ET VACANCES

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË